

Denkschrift über die Verletzung der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 durch französische Truppen und Freischärler.¹⁾

Für die von unseren Behörden und in Privatmitteilungen wiederholt gegen Belgier, Franzosen und Russen erhobenen Anschuldigungen der Verwundetenverstümmelung hat jetzt unsere Reichsregierung in einer Denkschrift eine Reihe von Beweisstücken beigebracht, die hoffentlich bei denjenigen, die die Wahrheit hören wollen, ihre Wirkung nicht verfehlen werden. Unsere Gegner werden freilich diesem eindrucksvollen Tatsachenmaterial gegenüber dieselbe Methode befolgen wie gegen alle anderen Enthüllungen ihrer trüben Machenschaften, Heucheleien und Lügen (so letzthin noch gegen die Bekanntgabe der im Generalstabsarchiv zu Brüssel gefundenen Dokumente, die das Märchen von der „Neutralität“ Belgiens endgültig und gründlich zerstören:) sie werden die Glaubwürdigkeit auch dieser Veröffentlichung „kaltlächelnd“ ableugnen.

¹⁾ Das löbliche Verdeutschungsstreben hätte vor dem Worte „Franktireur“ Halt machen sollen: einmal um dauernd zu kennzeichnen, welcher Nation diese wilden Kämpfer zu verdanken sind, und zweitens weil die Bezeichnung „Freischärler“ schon für jungdeutsche Mannschaften gebraucht wird, die sich über diese Verschandelung ihres Namens mit Recht beklagen können (von der Erinnerung an die edlen Freischaren Lützows ganz zu geschweigen). J. S.

Aus dem Material geben wir hauptsächlich diejenigen Stücke wieder, die von Ärzten herrühren: als die überzeugendsten und krassesten.
J. S.

In dem gegenwärtigen Kriege haben französische Truppen und Freischärler die zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren getroffenen Bestimmungen der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, die von Deutschland und Frankreich ratifiziert worden ist, in flagranter Weise verletzt. Aus der großen Zahl bekanntgewordener Fälle werden in den Anlagen diejenigen aufgeführt, die bereits durch gerichtliche Vernehmungen oder dienstliche Meldungen einwandfrei festgestellt worden sind.

An der Spitze der Genfer Konvention steht einer der ersten Grundsätze des Kriegsrechts, daß nämlich die Verwundeten und Kranken des feindlichen Heeres in derselben Weise wie die Verwundeten und Kranken des eigenen Heeres geachtet und versorgt werden sollen (Artikel 1, Abs. 1). Diesem Grundsatz haben französische Truppen und Freischärler ins Gesicht geschlagen, indem sie deutsche Verwundete, die in ihre Hände gefallen waren, nicht nur roh behandelt, sondern sie auch beraubt, ja sogar, und zwar teilweise in bestialischer Weise, verstümmelt und ermordet haben (Anlage 1 bis 8).

Für die beweglichen Sanitätsformationen ist in den Artikeln 6 und 14 der Genfer Konvention ein besonderer Schutz vorgesehen. Diesen Bestimmungen zuwider haben französische Truppen deutsche Automobile mit Verwundeten angegriffen (Anlage 6) und Sanitätswagen beschossen (Anlage 11 und 14), obwohl das Zeichen des Roten Kreuzes deutlich zu erkennen war; auch haben sie deutsche Lazarette überfallen und ihres Personals und ihrer Ausrüstung beraubt (Anlage 7).

In völkerrechtswidriger Weise haben sich ferner französische Truppen gegen den Artikel 9 der Genfer Konvention vergangen, der das Sanitätspersonal der kriegführenden Heere schützen, ja es sogar als neutral behandelt wissen will. Wie sich aus den Anlagen ergibt, wurde der Führer einer Sanitätskolonne von einem französischen Truppenführer verhaftet und weggeschleppt (Anlage 9) und ein Arzt, der einem Verwundeten helfen wollte, von französischen Truppen erschossen (Anlage 10); auch wurden Aerzte und Begleitmannschaften eines Sanitätswagens unter Feuer genommen (Anlage 11), sowie Krankenträger bei der Bergung von Verwundeten durch französische Truppen und Freischärler angegriffen, verwundet und getötet (Anlage 12 bis 14) oder zu Kriegsgefangenen gemacht (Anlage 15). Ebenso wurde ein deutscher Feldgeistlicher von französischen Truppen gefangen genommen und wie ein gemeiner Verbrecher behandelt (Anlage 8).

Die Kaiserlich Deutsche Regierung bringt mit Entrüstung diese dem Völkerrecht und der Menschlichkeit hohnsprechende Behandlung deutscher Verwundeten, deutscher Sanitätsformationen und deutschen Sanitätspersonals zur öffentlichen Kenntnis und legt hiermit gegen die unerhörten Verletzungen eines von allen Kulturstaaten geschlossenen Weltvertrages feierlich Verwahrung ein.

Berlin, den 10. Oktober 1914.

Anlage 5. Bericht der Oberärzte Dr. Neumann und Dr. Grünfelder vom bayerischen Pionier-Regiment an die Etappenkommandantur der VII. Armee über die Beraubung und Verstümmelung deutscher Soldaten bei Orchies.

Valenciennes, den 26. September 1914.

Das 1. Bataillon des bayerischen Pionier-Regiments hatte den Auftrag, gegen den Ort Orchies, 24 Kilometer von Valenciennes entfernt, vorzugehen. Als das Bataillon 500 m von Orchies entfernt war, bemerkte die Spitze im Straßengraben den Leichnam eines deutschen Kameraden vom Landwehr-Regiment Nr. 35. Es fielen sofort die bei sämtlichen Toten wiederkehrenden Erscheinungen auf, daß der Leichnam seiner Schuhe und Strümpfe beraubt und sämtlicher Erkennungszeichen bar war. Der Mann war von rückwärts niedergeschossen worden, lag aber auf dem Rücken und hatte Mund und Nasenlöcher mit Sägespänen vollgepfropft. Der rechte Arm war wie beim größten Teil der Leute in typischer Abwehrstellung erstarrt; die Totenstarre war noch nicht vollkommen gelöst.

Nach weiterem Absuchen des großen Feldes fanden wir noch 20 Soldaten desselben Regiments. Ein Mann, der etwa 200 m vor der Windmühle vor dem Orte lag, hatte eine Hiebverletzung an dem rechten Ohre erhalten und war sodann, da die Verletzung nur eine Fleischwunde nach sich gezogen hatte, in barbarischer Weise mißhandelt worden; das linke Ohr war glatt abgeschnitten, das Gesicht blaurot, eine Folge des Erstickungstodes, an dem der Mann zugrundegegangen; Mund, Nase und Augen waren mit Sägespänen vollgestopft, am Halse Würgezeichen zu sehen. Das Gras rings um den Toten war in einem Umkreis von etwa 20 m vollkommen niedergetreten, woraus hervorgeht, daß die barbarische Tat das Werk mehrerer war. Zu diesen Gefallenen gesellte sich noch ein Vizefeldwebel, dem das Schädeldach zertrümmert war, das Gehirn quoll heraus. Ein vierter zeigte an der linken Schläfe eine Schnittwunde, die nicht tödlich gewirkt haben kann; der Goldfinger war diesem Manne glatt am Knöchel abgeschnitten und in der Bauchwand saßen 4 Schußlöcher, die vom Pulverschmauch eingefaßt waren, ein Zeichen, daß die

Schüsse aus unmittelbarer Nähe abgegeben waren; den Einschußöffnungen entsprachen vier Ausschußöffnungen am Rücken. Außerdem waren noch fünf Leute erschlagen worden. Sie zeigten nur Verletzungen, die durch stumpfe Gewalt herbeigeführt sein konnten. Ein Mann hatte am rechten Nasenflügel einen Streifschuß, der die Oberlippe und das Kinn abriß. Das Gesicht war von Pulverschmauch geschwärzt, die Wundränder verbrannt, ein Beweis für die unmittelbare Nähe des abgegebenen Schusses. Am barbarischsten schienen die Leute der Gegend mit einem Manne umgegangen zu sein, dem die Augen ausgestochen waren; das rechte Auge war vollkommen enthöhlt, das linke ausgelaufen. Die Todesursache dieses Menschen konnte nur auf diese Verletzung zurückgeführt werden.

Aus den festgestellten Tatsachen ergab sich, daß ein großer Teil der Leute unverwundet in die Hände der Feinde gefallen war, denn die Feinde hatten einen Fluchtversuch unserer Kameraden dadurch zu verhindern versucht, daß sie ihnen die Hosenträger durchschnitten, sämtliche Knöpfe abgetrennt und sie der Schuhe beraubt hatten. Kein Mann hatte seinen Ring mehr an der Hand: die Stelle, wo der Ring saß, war deutlich erkennbar.

Das 1. Bataillon des bayerischen Pionier-Regiments beerdigte die 21 Leute in drei Gräbern an der Straße 500 Meter südöstlich von Orchies. Die Namen der Gefallenen wurden zum Teil festgestellt.

Anlage 7. Meldung des Armeearztes der II. Armee an den Feldsanitätschef im Großen Hauptquartier.

Warmererville, den 26. September 1914.

Kriegslazarett des II. Armeekorps in Péronne von Franzosen allen Personals und Materials beraubt; Hunderte von Verwundeten ohne Pflege. gez. Scheibe, Obergeneralarzt.

Anlage 10. Meldung der 27. Division (2. Königlich Württembergischen) an das Generalkommando.

Diedenhofen, 14. August 1914.

Nach bestimmter Aussage von Augenzeugen wurde der Oberarzt Dr. Stamer, Ulanen-Regiments 19 (Eskadron Landbeck), bei Villers la Montagne nicht von Franktireurs, sondern von französischen Schützen (Radfahrern) aus nächster Entfernung erschossen.

Oberarzt Dr. Stamer war vom Rittmeister Landbeck zurückgeschickt worden, um einem verunglückten Ulanen zu helfen. Die französischen Schützen mußten die Rote-Kreuzbinde unbedingt sehen, und bildet dieser Vorfall eine augenscheinliche Verletzung des Völkerrechts durch reguläre französische Truppen. gez. Graf von Pfeil.

Anlage 11. Meldung des Bataillonsarztes des 2. Bataillons des Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 123.

Andolsheim, 23. August 1914.

Ich melde, daß in dem Gefecht bei Günzbach am 19. August 1914 der Feind das „Rote Kreuz“ beschossen hat. Ich verband mit Unterarzt Dr. Futterer zusammen die Verwundeten zunächst in der Gefechtslinie, dann auf einem Verbandplatz in Günzbach.

Die Beschießung durch den Feind konnte bis dahin nicht als Absicht angesprochen werden.

Als jedoch das Gefecht abgebrochen und das Schießen eingestellt war, wurde jeder Versuch, die Verwundeten in nahegelegene passende Räume zu bringen, durch Feuer auf die Krankenträger erschwert.

Der mit großer „Roten Kreuzflagge“ versehene Sanitätswagen erhielt bei seiner Abfahrt Schnellfeuer; ein Mann der Bedienungsmannschaft fiel. Unterarzt Dr. Futterer und ich verließen als letzte Günzbach und waren eine große freie Strecke lang (etwa 500 m) heftigem Gewehrfeuer ausgesetzt.

Da das Zeichen des „Roten Kreuzes“ bei dem klaren Wetter weithin kenntlich sein mußte und der Feind in etwa 400 m Entfernung lag, muß angenommen werden, daß er das „Rote Kreuzabzeichen“ nicht beachten wollte. gez. Mallenbergg, Bataillonsarzt.

Anlage 15. Meldung des Oberarztes der Landwehr I beim Feldlazarett I an das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps.

Ulm, den 23. September 1914.

Bei dem Abzug der deutschen Truppen und der Feldlazarette 1, 4, 10 und 11 des XIV. Armeekorps am 11. September 1914 blieben mit mir 5 Krankenwärter des Feldlazarett I des XIV. Armeekorps in Baccarat zur Pflege der deutschen und französischen Schwerverwundeten zurück. Die fünf Krankenwärter wurden am 14. September 1914 von der französischen Militärbehörde nach Rambervillers gebracht, dort gleich den Gefangenen behandelt, und es wurde ihnen von einem französischen Gendarmen die Genfer Neutralitätsbinde entfernt. Ich selbst war ebenfalls am 14. September 1914 nach Rambervillers verbracht worden, wurde am 18. September 1914 von dort ab nach der Schweiz geführt und bekam trotz ausdrücklicher Bitten meine 5 Krankenwärter nicht mit. Es wurde mir vielmehr eröffnet: „Ce ne sont plus vos hommes!“

Die Namen der entgegen der Genfer Konvention zurückbehaltenen Krankenwärter sind: 1. Sanitätsunteroffizier der Reserve Robert Korn,

2. Krankenwärter der Reserve Gefreiter Alfons Fischer, 3. Krankenwärter der Reserve Gefreiter Johann Alois Schuster, 4. Krankenwärter Hermann Eckel, 5. Pferdepfleger Walter Reinhardt.
gez. Dr. Starck.